

sich von der zweiten Hälfte des 12. Jh.s ab so weitgehende städtische Privilegien, wie sie keine andere Stadt dieser Gegend besaß. Das führte unter dem patrizischen Konsulat zu einer aristokratischen Herrschaft, die zu Beginn des 13. Jh.s für kurze Zeit sogar in rein demokratische Institutionen überging. Den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Einrichtungen dieser Perioden, in denen auch Einwirkungen aus Italien wirksam werden, gilt der Hauptteil der Untersuchung. Erst mit dem Regierungsantritt Alfons von Poitiers tritt eine rückläufige Bewegung ein, die der Stadt zwar noch einige Privilegien läßt, aber ihr die wahre Freiheit nimmt. Das Buch ist weitgehend aus den Quellen (darunter auch viel hs.liches Material) gearbeitet: ein Anhang von mehr als 200 Seiten mit Anmerkungen, Namenslisten, Texten usw. gibt Zeugnis vom Fleiß des Vf.s und von der Sorgfalt, mit der seine Ausführungen unterbaut sind.

B. D. Lyon, The feudal antecedent of the indenture system, *Speculum* 29 (1954) 503—511, zeigt, daß die von den englischen Königen bereits seit dem 12. Jh. an das feudale Ritterheer gezahlten Geldlehen (*fief-rentes*) Vorläufer in Richtung auf das Söldnerheer waren.
K. R.

J. A. Maravall, El concepto de reino y los „Reinos de España“ en la edad media, *Rev. de Estudios políticos* 73 (1954) 81—144. — Der unter Heranziehung eines ausgedehnten Quellenmaterials — auch der Epik — gearbeitete Aufsatz erörtert die Frage der Stellung der einzelnen spanischen Teilreiche zueinander und die Ansichten, die man im Spanien des MA. über Bedeutung und Umfang der Königsherrschaft hatte. Das Hauptergebnis ist dabei, daß es eine Oberherrschaft nicht gegeben hat, sondern daß die Teilreiche selbständig nebeneinander standen; die hier und da für einen bestimmten König gebrauchte Bezeichnung *rex Hispaniae* spricht nicht dagegen. Daß aber trotzdem ein gewisses Gefühl für die Zusammengehörigkeit der einzelnen Teilreiche bestanden hat, zeigt der Ausdruck *reges Hispaniae*, der in vielen Fällen zusammenfassend verwandt wurde. Auf die viel erörterte Frage des spanischen Kaisertums geht der Vf. nicht ein. Interessant sind auch seine Bemerkungen zur Entwicklung des spanischen Feudalismus, die bemerkenswerte Abweichungen von der im übrigen Europa zeigt.
G. O.

H. Fischer, Zum Gebietsrecht der Stadtallmende, *ZRG. Germ. Abt.* 71 (1954) 209—242, umreißt die Stellung der städtischen Allmende im süddeutschen, vornehmlich bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet. Ihre verschiedene Herkunft, die von Stadt zu Stadt wechselt, und damit ihre recht unterschiedliche Rechtslage werden charakterisiert, Regeln der Gebietsbemessung erörtert und rechtliche Sonderformen behandelt.
H. J. F.

G. Pfeiffer, Der Aufstieg der Reichsstadt Nürnberg im 13. Jh., *Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg* 44 (1953) 14—24, schildert den Aufstieg der Stadt zu voller reichsstädtischer Freiheit.
H. Löwe

W. Hess, Der Hersfelder Marktplatz, *Hess. Jb. für LG.* 4 (1954) 81 bis 116, bereichert die auf topographisch-paradigmatische Einzelstudien angewiesene, in regem Fluß befindliche Forschung zum frühen Städtewesen und legt insbesondere dar, „daß die nach dem Bericht der *Miracula s. Wigberti*“ — vgl. Erdmann, *DA.* 6, 59 ff. — „in Hersfeld zum Schutz gegen die Ungarn erbaute Burg mit großer Wahrscheinlichkeit den heutigen Marktplatz umschloß.“
T. S.

H. Büttner, Freiburg und das Kölner Recht, *Schau-ins-Land, Jahrlauf* 72 (1954) 7—10, hebt hervor, daß aus dem Hinweis auf das Kölner Kaufmannsrecht im ältesten Teil des Freiburger Stadtrechts keinesfalls auf ein allgemeines